

Satzung

§ 1 – Name, Gründungsmitglieder und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „3G – GEMEINSAM GESUNDHEIT GESTALTEN e.V.“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
2. Gründungsmitglieder sind:
 - Herr Michael Kraus
 - Herr Dr. Martin Oldenburg
 - Herr Olaf Maibach
 - Herr Frank Lätsch
 - Herr Michael Schulz
 - Frau Dr. Petra Wihofszky
 - Herr Norbert Schug
 - Herr Michael Diedolph
3. Sitz des Vereins ist Flensburg.

§ 2 – Zweck

1. Der Verein dient der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, sowie der Förderung von Wissenschaft und Forschung und der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
2. Satzungsverwirklichung: Der Verein hat das Ziel gesundheitsfördernde Gesamtansätze zu entwickeln, zu implementieren und ggf. zu evaluieren. Die prioritäre Zielgruppe sind Menschen in sozialen und gesundheitlichen Problemlagen. Der Verein sieht seine Aufgaben insbesondere darin:
 - a) Initiierung, Begleitung und Durchführung von Projekten, die mit den Zielen des Vereins übereinstimmen.
 - b) Einwerben und Sammeln von Spenden, Fördermitteln und Drittmitteln, die ausschließlich dem Zweck des Vereins zur Verfügung gestellt werden.
 - c) Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der genannten Zielsetzung des Vereins.
 - d) Jederzeit können weitere Aufgaben gemäß §52 AO durchgeführt werden.
3. Zur Erfüllung des Zwecks kann der Verein Dritte beauftragen.
4. Zweckänderungen sind wie Satzungsänderungen zu behandeln.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Schirmherrschaft

Der Vorstand kann einer geeigneten Persönlichkeit des öffentlichen Lebens die Schirmherrschaft antragen.

§ 5 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Förder- und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Personen werden.

3. Natürlichen und juristischen Personen können Fördermitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins werden. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.
4. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 7 – Rechte der Mitglieder

1. In der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt.
2. Förder- und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.
3. Mitgliedsrechte können nur vom Mitglied selbst wahrgenommen werden. Sie sind nicht übertragbar und können – vorbehaltlich der Regelung in § 10 Abs. 7 – nicht durch Dritte wahrgenommen werden.

§ 8 – Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod der natürlichen Personen,
 - b. mit der Löschung der Einzelfirma bzw. der Handelsgesellschaft im Handelsregister oder bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
 - c. mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eines juristischen Mitglieds,
 - d. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand,
 - e. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied schriftlich zu hören.
3. Der Ausschluss des Mitglieds kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Beitrag länger als drei Monate in Verzug ist.

§ 9 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 10 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mittels einfachen Briefs oder per Email einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Zur Wahrung der Einberufungsfrist genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden bzw. einer/einem ihrer/seiner Stellvertreterinnen geleitet; bei deren Verhinderung wählt die Mitgliederversammlung eine andere Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung bestimmt einen Protokollführer.
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung – sofern in dieser Satzung oder der Wahlordnung nichts anderes vorgesehen ist – mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Eine Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen und ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzugeben.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstands,
 - b. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - c. Entgegennahme des Jahresberichts mit Rechnungsabschluss des Vorstands und Entlastung des Vorstands.
5. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

7. Die Mitglieder können sich bei der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Vollmacht von einem anderen Mitglied bzw. dessen Vertreter vertreten lassen. Ist eine juristische Person oder eine andere Personenvereinigung Mitglied des Vereins, so wird sie durch ihre gesetzlichen Vertreter (Organe), vertretungsberechtigten Gesellschafter oder kraft schriftlicher Vollmacht durch einen ihrer Mitarbeiter vertreten. Eine Stimmrechtsübertragung an Dritte ist ausgeschlossen.
8. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
10. Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11 – Vorstand

1. Der Vorstand ist Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Er besteht aus Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer und Kassenwart.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung;
 - b. Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. Abgabe öffentlicher Stellungnahmen des Vereins;
 - d. Vorbereitung des Haushaltsplans;
 - e. Erstellen des Jahresberichts mit Rechnungsabschluss;
 - f. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - g. Beschlussfassung über Projekte, Maßnahmen und Aktionen.
 - h. Ausschreibung von Arbeitsstellen
 - i. Auswahl und Einstellung von Arbeitnehmern
 - j. Vergabe von Werkverträgen
5. Der Verein kann gerichtlich und außergerichtlich durch jedes einzelne Mitglied des Vorstands vertreten werden.
6. Entscheidungen im Vorstand werden mit Mehrheit der Anwesenden getroffen; Stimmhaltungen gelten als ungültige Stimmen. Entscheidungen können mit der nach Satz 1 erforderlichen Mehrheit auch im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden. Mitglieder des Vorstandes können sich bei Abstimmungen durch andere Mitglieder des Vorstandes aufgrund einer schriftlichen Vollmacht (auch Telefax) vertreten lassen.
7. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen. Der Geschäftsführer unterstützt den Vorstand bei der Führung der Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstands und der vom Vorstand generell und im Einzelfall erteilten Anweisungen. Er ist verantwortlich für die laufende Vereinsarbeit.
8. Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung.
9. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 12 – Arbeitsgruppen

1. Der Vorstand kann zu einzelnen Tätigkeitsschwerpunkten und insbesondere zur wissenschaftlichen Begleitung Arbeitsgruppen berufen.
2. Die berufenen Arbeitsgruppen haben eine beratende Funktion, aber keine Beschlusskraft.
3. Die berufenen Arbeitsgruppen berichten dem Vorstand

4. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen sind ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Arbeitsgruppen können nach Maßgabe eines entsprechenden Beschlusses des Vorstands in angemessener Höhe erstattet werden.

§ 13 – Mitgliedsbeiträge

1. Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder des Vereins sind verpflichtet, einen jährlichen Mindestbeitrag entsprechend der Beitragsordnung zu zahlen
2. Beitragspflichtig für das gesamte Kalenderjahr ist, wer am 01.01. eines Jahres Mitglied des Vereins ist oder im Laufe des Jahres aufgenommen wird.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
4. In begründeten Einzelfällen kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen ganz oder teilweise befreit bzw. können ideelle oder Sachleistungen als Mitgliedsbeitrag angerechnet werden.

§ 14 – Vereinslogo, Vereinsmedien

1. Es soll ein Vereinslogo entwickelt werden. Der Vorstand erlässt Richtlinien zur Nutzung dieses Vereinslogos und der Vereinsmedien.
2. Mitglieder sind nur berechtigt, Vereinslogo und Vereinsmedien zu nutzen, wenn sie die vom Vorstand gem. Abs. 1 erlassenen Richtlinien erfüllen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, auch Nichtmitgliedern die Nutzung des Vereinslogos und der Vereinsmedien im Rahmen der gem. Abs. 1 erlassenen Richtlinien zu gestatten.

§ 15 – Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der Mehrheit der anwesenden bzw. ordnungsgemäß vertretenen ordentlichen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Bürgerfonds Flensburg hilft e.V..

Flensburg, den 29. März 2011

P. Wilhofsky

Dr. Martin Ullrich

Dr. Linn

M. Ullrich

S. Müller

01/17

[Signature]

[Signature]